

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens

Amtliche Beilage zum „Karlsruher Tagblatt“.

Vorschriften

zur

Regelung des Lehrlingswesens

für den

Handwerkskammerbezirk Karlsruhe.

Beschluß der Kammer Sitzung vom 14. März 1902 und genehmigt durch das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. März 1902 Nr. 10666.

§ 1.

Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht denjenigen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu (Gewerbeordnung § 126).

§ 2.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung erfolgen soll, entweder

- a. die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine 3jährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder
- b. 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, oder
- c. im Besitze von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von staatlichen Prüfungsbehörden sind, sofern diesen Zeugnissen die Wirkung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen für das betreffende Handwerk beigelegt ist, oder
- d. welchen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen durch die höhere Verwaltungsbehörde verliehen ist (Gewerbeordnung § 129).

Die Zurücklegung der Lehrzeit (Absatz 1 a) kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden.

§ 3.

Entziehung dieser Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung, schuldig gemacht haben, oder
2. gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen (Gewerbeordnung § 126 Absatz 1).

§ 4.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur fachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht imstande sind. In diesem Falle kann jedoch die Anleitung der Lehrlinge einem Vertreter des Lehrmeisters übertragen werden, welcher allen in §§ 1 bzw. 2 genannten Vorschriften entspricht. Das gleiche gilt bei der Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (Gewerbeordnung § 126 a Absatz 2).

§ 5.

Die Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen erfolgt durch das Bezirksamt.

Gegen die Verfügung des Bezirksamtes, durch welche die Befugnis entzogen wird, ist Rekurs an den Bezirksrat zulässig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde (Großh. Landeskommissär) wieder erteilt werden.

§ 6.

Kommen Thatsachen zur Kenntnis des Vorstandes der Handwerkskammer, welche die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen in Frage stellen, so wird derselbe den betreffenden Handwerksmeister zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über diese Thatsachen veranlassen. Ergiebt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittlung die Richtigkeit der Thatsachen, so wird derselbe den Handwerksmeister durch eingeschriebenen Brief auffordern,

- a. wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
- b. wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Aufgeförderte der ihm gemachten Auflage nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung des Thatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde (Großh. Bezirksamt) Anzeige machen.

Im Falle der Entlassung wird der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen Handwerksmeister für den Rest der Lehrzeit thunlichst Sorge tragen.

§ 7.

Als Lehrlinge sollen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen.

§ 8.

Jeder Handwerksmeister ist verpflichtet, die bei ihm ein- oder austretenden Lehrlinge innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages (siehe §§ 9 ff.) bzw. nach erfolgtem Austritt bei der Handwerkskammer zur Lehrlingsrolle an- bzw. abzumelden.

Bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses sind bei der Abmeldung zugleich die Gründe der vorzeitigen Vertragslösung anzugeben.

Zur An- bzw. Abmeldung ist das von den Handwerkskammern vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Ist der Lehrherr Mitglied einer Innung, so hat die An- bzw. Abmeldung bei dem Innungsvorstande zu erfolgen.

Letzterer ist verpflichtet, der Handwerkskammer jeweils auf 1. Mai und 1. November jeden Jahres ein Verzeichnis der in der Zwischenzeit bei den Mitgliedern der Innung ein- bzw. ausgetretenen Lehrlingen einzureichen.

§ 9.

Die Annahme eines Lehrlings darf nur auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen (Gewerbeordnung § 126 b Absatz 1).

Ein Lehrvertrag ist dann nicht notwendig, wenn der Sohn bei seinem Vater in die Lehre geht; die An- und Abmeldung zur Lehrlingsrolle hat jedoch auch in diesem Falle stattzufinden.

§ 10.

Der Lehrvertrag, welcher binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist;

Fähigkeit, Lehrling zu werden.

Anmeldung der Lehrlinge.

Lehrvertrag.

5. die Vereinbarung einer Probezeit nicht unter 4 Wochen und nicht über 3 Monate;
6. die Bestimmung, daß der Lehrling nach beendeter Lehrzeit sich der Gesellenprüfung zu unterziehen hat;
7. die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuche der Gewerbe-, Fach- oder Fortbildungsschule, sowie einer Bestimmung darüber, wer das Schulgeld zu bezahlen hat (Gewerbeordnung § 126 b Absatz 2).

§ 11.

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn oder dessen Stellvertreter, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstände der Handwerkskammer — das Innungsmitglied dem Vorstände der Innung — portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages gleichzeitig mit der Anmeldung zur Lehrlingsrolle (siehe oben § 8) zu übersenden bei Vermeidung einer nach § 23 festzusetzenden Ordnungsstrafe (Gewerbeordnung § 126 b Absatz 3).

§ 12.

Dauer der Lehrzeit.

Für die Dauer der Lehrzeit sind die von der zuständigen Handwerkskammer für den betreffenden Gewerbezweig festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, beträgt die Lehrzeit mindestens 3 Jahre und höchstens 4 Jahre.

Die Handwerkskammer ist befugt, in besonderen Fällen ausnahmsweise eine verkürzte Lehrzeit zuzulassen.

Die betreffenden Gesuche sind vom Lehrherrn bei dem Vorstand der Handwerkskammer unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen, einzureichen (Gewerbeordnung § 130 a).

§ 13.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerkes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind (Gewerbeordnung § 127 Absatz 1).

§ 14.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (Gewerbeordnung § 127 Absatz 2).

§ 15.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten (Gewerbeordnung § 127 a).

§ 16.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Gewerbeschule, die Fortbildungsschule bezw. die dieser gleichwertige Fachschule (§ 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs-, Fach- und Gewerbeschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren; er hat den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle

ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältnis aufzulösen.

§ 17.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

§ 18.

Zahl der Lehrlinge.

Jeder Handwerksmeister, der mehr als 3 Lehrlinge hält, ist verpflichtet, hiervon unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der bei ihm beschäftigten Gesellen der Handwerkskammer innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des vierten Lehrlings besondere Anzeige zu erstatten.

Der Vorstand der Handwerkskammer hat alsdann zu prüfen, ob der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und ob dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint; zutreffenden Falls hat er bei der unteren Verwaltungsbehörde (Großh. Bezirksamt) den Antrag zu stellen, dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge aufzuerlegen oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Bezirksamts, durch welche die Entlassung von Lehrlingen angeordnet oder die Zahl der zuzulassenden Lehrlinge festgelegt wird, ist der Rekurs an den Bezirksrat zulässig (Gewerbeordnung § 128).

§ 19.

Aufgabe des Geschäfts.

Giebt der Lehrherr sein Geschäft auf, so hat er dieses thunlichst 4 Wochen vor Einstellung seines Betriebes dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben wird und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Findet eine Nachfolge in dem Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer für anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit thunlichst Sorge tragen.

Beträgt die Restdauer der Lehrzeit nicht mehr als ein halbes Jahr, so kann der Vorstand der Handwerkskammer auf Antrag gestatten, daß der Lehrling zur nächsten ordentlichen Gesellenprüfung zugelassen wird, oder veranlassen, daß zur Prüfung desselben alsbald ein außerordentlicher Termin anberaumt wird.

§ 20.

Beendigung des Lehrverhältnisses.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr, sofern nicht die Innung einen Lehrbrief erteilt, dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen und von der Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) beglaubigen zu lassen (Gewerbeordnung § 127 c).

Der Lehrherr hat ferner den Lehrling anzuhalten, daß er sich vor der Entlassung aus der Lehre der Gesellenprüfung unterzieht, und hat ihm das zur Anfertigung des Gesellenstücks oder zur Leistung der Arbeitsprobe erforderliche Material zur Verfügung zu stellen (Gewerbeordnung § 131 c).

§ 21.

Vorschriften für Innungsmitglieder.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, soweit nicht durch die §§ 8, 11 und 20 Ausnahmen bestimmt sind.

§ 22.

Wahnungen und Strafen.

Ein Lehrherr, der seine Pflichten aus dem Lehrverhältnisse der Handwerkskammer oder dem Lehrling gegenüber versäumt, ist in geeigneter Weise zur gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermahnen. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird gemäß § 103 n Absatz 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet, soweit nicht bezüglich einzelner Zuwiderhandlungen andere Strafen gesetzlich vorgesehen sind.

Vorstehende Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für den Handwerkskammerbezirk Karlsruhe werden hiermit gemäß § 103 g Abs. 4 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. März 1902.

Die Handwerkskammer Karlsruhe.

Walz, Vorsitzender.

Dr. Loth, Sekretär.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.